



Informationsblatt für Landwirte

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Albertstraße 10, 01097 Dresden
E-Mail: presse@sms.sachsen.de
www.sms.sachsen.de

Satz und Druck:

Lößnitz-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

30.04.2014

Dieses Informationsblatt erscheint als Beilage zum Infodienst Landwirtschaft 3/2014, hrsg. vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Zur Registrier- und Kennzeichnungspflicht
nach veterinärrechtlichen Bestimmungen
beim Einsatz von organischen Düngemitteln (ODM)
oder Bodenverbesserungsmitteln (BVM)
mit Tiermehlen

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 142/2011 sind gesetzliche Regelungen erlassen worden, die Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier, die von tierischen Nebenprodukten ausgehen können, vorbeugen oder minimieren sollen. Die europäischen Vorschriften werden durch das nationale Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und die Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung ergänzt.

Tierische Nebenprodukte sind nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefahr in drei Risikokategorien eingeteilt. Materialien mit einem hohen Risiko sind in der Kategorie 1 eingestuft bis zu Materialien mit einem geringen Risiko für Mensch und Tier, welche in Kategorie 3 zusammengefasst sind. Weitere Informationen über Tierische Nebenprodukte sind auf der Homepage des BMEL zusammengestellt.

Dieses Informationsblatt bezieht sich auf den Umgang mit ODM/BVM, welche Fleisch und Knochenmehl aus Material der Kategorie 2 und/oder verarbeitetes tierisches Protein aus Material der Kategorie 3 enthalten. Darunter zählen zum Beispiel Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel mit Komponenten aus *Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischmehl und Substanzen aus Hörnern, Hufen, Häuten, Fellen, Federn, Schweineborsten oder Haaren*.

1. Registrierungspflicht

Der **gewerbliche Transport, der Handel und der gewerbliche Einsatz** organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel, die Fleisch und Knochenmehl aus Material der Kategorie 2 oder verarbeitetes tierisches Pro-

tein aus Material der Kategorie 3 enthalten, sind registrierungspflichtig.

Betriebe, welche *Gülle, Festmist oder andere Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft* in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsenden oder aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union empfangen, unterliegen ebenfalls der Registrierungspflicht.

Zuständige Behörde für die Registrierung sind die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte.

Die im Folgenden benannten Regelungen beziehen sich nicht auf den Umgang mit Gülle, Festmist oder anderen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft.

II. Handelspapiere

Unternehmen, die tierische Nebenprodukte versenden, transportieren oder in Empfang nehmen, führen Aufzeichnungen über die Sendungen, um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

Alle Sendungen müssen im nationalen und innergemeinschaftlichen Handel von einem Handelspapier oder, soweit gesetzlich vorgeschrieben, einer Veterinärbescheinigung begleitet sein.

Ausgenommen davon sind Lieferungen von ODM/BVM mit Material der Kategorie 3 innerhalb Deutschlands von Einzelhändler an private Endverwender.

III. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Während der Beförderung und der Lagerung muss an der Verpackung, an dem Behälter oder am Fahrzeug ein befestigtes Schild/Etikett mit folgenden Angaben gut sichtbar und leserlich angebracht sein:

- **Kategorie 2 und/oder Kategorie 3 Tierische Nebenprodukte**
- **„Organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel/keine Beweidung durch Nutztiere und keine Verwendung der Pflanzen als Grünfütter für die Dauer von mindestens 21 Tagen nach der Ausbringung“**

IV. Handhabung von organischen ODM/BVM

ODM/BVM mit Bestandteilen aus Fleisch- und Knochenmehl und/oder verarbeiteten tierischen Proteinen müssen bei der Herstellung mit einer zugelassenen Komponente vergällt sein, die eine weitere Verfütterung an Nutztiere ausschließt.

Sie dürfen nur von registrierten bzw. zugelassenen Unternehmen bezogen werden.

Der Transport und die Lagerung der organischen ODM/BVM muss getrennt von Futtermitteln erfolgen.

Nach dem Einsatz von ODM/BVM, *außer Gülle, Festmist oder anderen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft*, ist eine Wartezeit

von mindestens 21 Tagen einzuhalten, bevor diese Flächen zur Beweidung oder zur Gewinnung von Futtermitteln genutzt werden.

V. Dokumentation

Beim Einsatz von ODM/BVM auf landwirtschaftlichen Flächen müssen folgende Informationen dokumentiert und mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden:

- Handelspapiere
- Menge und Art der ausgebrachten ODM/BVM
- Datum der Ausbringung
- Schlagaufzeichnung
- Nutzungszeitpunkt

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt.

Vorschriften des Dünge- und Futtermittelrechtes bleiben davon unberührt. Es wird ausdrücklich auf die weiterreichenden Regelungen in diesen Rechtsbereichen hingewiesen.

Für düngerechtliche Vorgaben wird insbesondere auf folgenden Link verwiesen:
<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1790.htm>